



Klosterforsten

Allgemeine Geschäftsbedingungen Jagd (AGB-Jagd)

für alle Jagdenden im Klosterkammerforstbetrieb (KFB)

(Gültig ab 01.04.2026)

1. Gültigkeit und Aktualisierung

- a. Die AGB-Jagd sind Vertragsbestandteil der entgeltlichen Jagderlaubnisscheinverträge des Klosterkammerforstbetriebes, Hindenburgstraße 34 in 31319 Sehnde-OT Ilten. In ihnen werden die Nutzungsbedingungen sowie die Verhaltensregeln der an der Regiejagd im KFB beteiligten Jäger, verbindlich geregelt.
- b. Der Jagderlaubnisschein ist ein persönliches, nicht übertragbares Recht, zur Ausübung der Jagd im Klosterkammerforstbetrieb.
- c. Die AGB-Jagd können jährlich überarbeitet werden. In die Überarbeitung finden Änderungen der Jagdgesetze und Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landesebene und weiterer Rechtsvorschriften sowie die Bejagungsgrundsätze des KFB Eingang. Die dann angepasste gültige Fassung der AGB (i. d. R. vom Januar des Kalenderjahres in dem das Jagdjahr beginnt) wird dem Jagderlaubnisscheininhaber 10 Tage vor Verlängerung der Jagderlaubnis also bis spätestens 20. Januar übersandt.

2. Jagdeinrichtungen

- a. Zur Ausübung der Jagd darf der Inhaber der Jagderlaubnis die vorhandenen, im Eigentum des KFBs stehenden, jagdlichen Einrichtungen auf eigene Gefahr benutzen. **Die Kontrolle, Unterhaltung und Entsorgung dieser Ansitzeinrichtungen obliegt dem KFB. Eine Unterstützung des KFB bei einfachen Freischneide- und Unterhaltungsarbeiten durch den Inhaber der Jagderlaubnis wird erwartet. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Revierleitung.**
- b. Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen und ihre Bauart sowie die Anlage von Kirsungen sind nur mit Zustimmung des KFBs, vertreten durch den zuständigen Revierleiter, zulässig. Der Inhaber der Jagderlaubnis hat bei der Neuanlage jagdlicher Einrichtungen u. a. die Vorschriften der Berufsgenossenschaft sowie die Unfallverhütungsvorschrift Jagd (vgl. www.svlfg.de ->Service->Broschüren->Prävention) zu beachten.
- c. Beim Neubau von jagdlichen Einrichtungen ist unbedingt darauf zu achten, dass ausschließlich unbehandelte und umweltverträgliche Materialien zum Einsatz kommen.
- d. Jagdliche Einrichtungen, die der Inhaber der Jagderlaubnis neu angelegt oder von seinem Vorgänger erworben hat, verbleiben grundsätzlich in seinem Eigentum und werden von ihm nach Ablauf der Jagderlaubnis binnen drei Monaten kostenfrei entfernt. Im Einzelfall kann eine kostenfreie Übernahme durch den AHK vereinbart werden.
- e. Die Errichtung und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen, auch der durch den Inhaber der Jagderlaubnis errichteten, hat nach den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Die Bauweise neuer Jagdeinrichtungen ist daher zuvor in jedem Fall mit dem Revierleiter genau abzusprechen.



Klosterforsten

Deshalb erfolgt auch die Kontrolle und wirtschaftlich mögliche Instandsetzung an bestehenden Einrichtungen regelmäßig auf Entscheidung des Revierleiters. **Die Ausführung obliegt dem Inhaber der jagdlichen Einrichtung.** Bei Kontrollen auffällig gewordene, abgängige oder gefährdende Einrichtungen müssen gemäß UVV **sofort durch den Inhaber der jagdlichen Einrichtung** beseitigt werden.

Der Jagderlaubnisscheininhaber übernimmt die uneingeschränkte Haftung für alle Gefahren, die von den jagdlichen Einrichtungen ausgehen, die dem Betrieb nicht oder in veränderter Form nicht bekannt sind. Kritische Einrichtungen müssen umgehend nachgebessert oder abgerissen werden.

- f. Für Arbeiten im Wald mit Motorsäge sind grundsätzlich die Vorschriften der Berufsgenossenschaft (vgl. www.svlfg.de ->Service ->Broschüren ->Prävention) und des Forstzertifikates PEFC (vgl. www.pefc.de ->Für Waldbesitzer ->Dokumente ->PEFC-Standards) einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere, dass kein Jagderlaubnisscheininhaber oder sein Beauftragter ohne Nachweis eines qualifizierten Lehrgangs (Vorlage beim Revierleiter) im KFB mit der Motorsäge arbeiten darf.
- g. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Unterhalt von jagdlichen Einrichtungen entstehen, werden dem Inhaber der Jagderlaubnis nicht erstattet.

3. Abschussmeldung

- a. Alles erlegte Wild sowie alle abgegebenen Schüsse sind auf Weisung durch den Revierleiter vom Inhaber der Jagderlaubnis unverzüglich (binnen eines Tages) diesem oder dessen Vertreter vorzuzeigen bzw. mit der Angabe des Erlegungsortes und dem Wildgewicht zu melden.
- b. Der Klosterkammerforstbetrieb behält sich ausdrücklich die Einführung eines körperlichen Nachweises vor.

4. Nachsuchen

Die Durchführung von Nachsuchen erfolgt auf Weisung des Revierleiters. Nachsuchen sind grundsätzlich vom zuständigen Revierleiter, bzw. dessen Vertreter, zu organisieren.

5. Kirrungen, Nachtjagd, Fütterungen, Äsungsflächen

- a. Die Anlage von Kirrungen (2 Stück je 75 Hektar) oder Wildäsungsflächen ist nur mit Zustimmung des Klosterkammerforstbetriebes zulässig. Alle Kirrstandorte sind mit dem zuständigen Revierleiter abzustimmen und werden in einem jährlich anzupassenden Kataster geführt. Auf § 33 des Niedersächsischen Landesjagdgesetzes und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Thema Kirren wird ausdrücklich hingewiesen. Futterautomaten, Tonnen etc. sind ausdrücklich nicht zulässig.
- b. Es ist verboten Futtermittel aus tierischer Herkunft zu verwenden. Eine Zuwiderhandlung wird umgehend zur Anzeige gebracht.
- c. Im Klosterkammerforstbetrieb besteht ohne Ausnahme ein Nachtjagdverbot für die Jagd auf alle wiederkäuenden Schalenwildarten.



Klosterforsten

- d. Auf Liegenschaften mit den Hauptwildarten Rot-, Dam- oder Muffelwild gilt darüber hinaus ein generelles Nachtjagd- und Kirrverbot.

Die Zugehörigkeit zu diesen Gebieten wird im Jagderlaubnisscheinvertrag gesondert ausgewiesen. Befristete Ausnahmen im Schad- oder Seuchenfall sind nach Genehmigung durch die Betriebsleitung möglich.

- e. Fütterungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. In Notzeiten sind Fütterungen nur nach Weisungen des Klosterkammerforstbetriebes anzulegen.
- f. Aufwendungen des Jagderlaubnisscheininhabers, die im Zusammenhang mit Kirrungen, Fütterungen oder dem Unterhalt von Äsungsflächen entstehen, werden diesem nicht erstattet.

6. Nachtzieltechnik, Wildkamas

- a. Im Klosterkammerforstbetrieb besteht ein generelles Verbot des Einsatzes der Nachtzieltechnik.
- b. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist der Einsatz von Wildkamas grundsätzlich untersagt. Schriftlich beantragte Ausnahmen aus wissenschaftlichen, wildbiologischen Gründen sind nur nach Genehmigung durch die Betriebsleitung zulässig.

7. Intervalljagd

- a. Der Klosterkammerforstbetrieb legt Wert auf eine frühzeitige und intervallartige Bejagung der Jugendklasse (Kälber, Lämmer, Kitze), um so vor allem die Alttiere, Schafe und Ricken später in ausreichender Zahl waidgerecht (nicht mehr führend) erlegen zu können. Zeitgleich soll die Bejagung der Schmaltiere, -schafe, -rehe frühzeitig begonnen werden. Durch beide Maßnahmen soll ein erhöhter Jagddruck ab Ende Dezember, eine Aktivitätssteigerung in der Phase sinkenden Stoffwechsels und Nichterfüllung des Sollabschlusses vermieden werden.
- b. Ab dem Jagdjahr 2022/23 führt der Klosterkammerforstbetrieb die verpflichtende Intervalljagd auf alle Wildarten ein. Somit gelten auf allen Liegenschaften des Klosterkammerforstbetriebs folgende Jagdintervalle:
 - i. April/Mai
 - ii. Ab Mitte Juli bis Mitte August
 - iii. Ab September bis zur Jagdruhe vor den jeweiligen Bewegungsjagden
 - iv. nach der Bewegungsjagd im betreffenden Forstort bis zum 31.01. des laufenden Jahres.

8. Gesellschaftsjagden und Einzeljagd

- a. Der Klosterkammerforstbetrieb kann auf den Flächen, auf die sich diese Jagderlaubnis erstreckt, Gesellschaftsjagden durchführen und auch die Einzeljagd - auch auf Trophäenträger - durch Jagdgäste oder Bedienstete ausüben lassen. Dabei sollen Gemeinschaftsansitze in einer Liegenschaft gefördert werden.



Klosterforsten

- b. Der Jagderlaubnisscheininhaber verpflichtet sich, die Durchführung von Bewegungsjagden zum Beispiel als Gruppenführer zu unterstützen. Dazu zählt auch die Einhaltung einer üblichen Ruhephase (mindestens 14 Tage) im Vorfeld dieser Jagden, um den Erfolg derselben sicherzustellen.
- c. Der Inhaber der Jagderlaubnis wird, mit Ausnahme der Jagd der Präsidentin der Klosterkammer Hannover, im zugehörigen Revierteil, der seinen Jagdbezirk einschließt, an den stattfindenden Drückjagden als Schütze beteiligt. Weiterhin kann über den zuständigen Revierleiter bis zum 01.09. d. J. ein weiterer Jagdgast je Jagderlaubnisscheinbezirk unter Nennung des vollständigen Namens, der Adresse und wenn möglich Email-Adresse gemeldet werden. Zum Ausgleich für die Ausrichtung der Präsidentinnen-Jagd wird in diesen Fällen die Teilnahme an einer alternativen Drückjagd in der jeweiligen Klosterrevierförsterei in Aussicht gestellt.
- d. Der Jagderlaubnisscheininhaber kann das durch ihn anlässlich einer Drückjagd oder eines Gemeinschaftsansitzes **innerhalb seines Pirschbezirks**, erlegte Wild für sich verwerten. Dies gilt nicht für Wild, welches durch einen Jagdgast des Jagderlaubnisscheininhabers **oder Dritte** erlegt wurde.
- e. Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung durch den Revierleiter bzw. der Betriebsleitung des Klosterkammerforstbetriebes.
- f. Die Rückvergütung gem. § 6 der Jagderlaubnisscheinvereinbarung bezieht sich nur auf Wild, welches im Rahmen der Einzeljagd in dem an den Jagderlaubnisscheininhaber vergebenen Pirschbezirk erlegt wurde. Wild, welches bei einer Gesellschaftsjagd oder bei Gruppenansitzen zur Strecke kommt, wird nicht rückvergütet.
- g. Alle im Klosterkammerforstbetrieb an der Jagd beteiligten Jäger müssen mindestens einmal jährlich an einer jagdlichen Schießübung auf bewegte Ziele teilnehmen (Schießkino oder laufender Keiler). Ein gültiger Schießnachweis ist Grundvoraussetzung für die Jagd im Klosterkammerforstbetrieb.

9. Forst- und Jagdschutz

Die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes obliegt den zuständigen Forstbediensteten. Der Inhaber der Jagderlaubnis ist nicht befugt, wildernde Hunde und Katzen zu töten.

10. Trophäen

- a. Zum **01. Februar j. Jahres** sind die erlegten Trophäen (Rehwild aufgesetzt, Hochwild Oberkiefer nicht vom Schädel getrennt und mit Unterkiefer) für die Trophäenschau beim zuständigen Revierleiter abzuliefern.
- b. Die Jagdbetriebskosten (JBK) des KFB für Trophäenträger im Einzelabschuss außerhalb der Freigabe eines Jagderlaubnisscheinvertrages bzw. nach Freigabe auf Gesellschaftsjagden sind Bestandteil dieser AGB-Jagd und können mit dieser oder separat mit gleichen Fristen (s. Nr. 1c) angepasst werden.



Klosterforsten

11. Verbindliche Jagdgrundsätze des KFB

- a. Die Erfüllung des übertragenen Abschusses (Sollabschuss) wird je Jagderlaubnisscheinbezirk erwartet.
- b. Grundsätzlich besteht im Klosterkammerforstbetrieb für alle Jagderlaubnisscheininhaber ein Fallenjagdverbot. Ausnahmen können nur nach schriftlichem Antrag vom Klosterkammerforstbetrieb genehmigt werden.
- c. Im gesamten Klosterkammerforstbetrieb kommt sowohl vom Einzelansitz als auch anlässlich der Drückjagden, ausschließlich bleifreie Munition zum Einsatz.
- d. Beeinträchtigungen der Jagd durch den forstwirtschaftlichen Betrieb oder anderweitigen Nutzungen begründen keinen Anspruch auf eine Reduzierung des im Vertrag vereinbarten Entgeltes.
- e. Dem Inhaber der Jagderlaubnis ist bekannt, dass der Wald des Klosterkammerforstbetriebes der erholungsuchenden Bevölkerung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen offensteht. Er verpflichtet sich, darauf Rücksicht zu nehmen.
- f. Film- und Fotoaufnahmen auf Flächen des Klosterkammerforstbetriebes, die nicht zum rein persönlichen Gebrauch (in entsprechend geringem Umfang) entstehen, stimmt der Klosterkammerforstbetrieb nicht zu. Der Klosterkammerforstbetrieb behält sich in diesem Zusammenhang alle im Urheberrecht einschränkbaren Film- und Fotorechte Dritter vor. Film- und Fotoaufnahmen, die nicht zum rein persönlichen Gebrauch entstehen, bedürfen – nach rechtzeitiger, schriftlicher Beantragung - einer schriftlichen Genehmigung.

12. Datenschutzhinweise

Hinweise zum Datenschutz gemäß Datenschutzgrundordnung finden Sie unter www.klosterkammer.de.